

Konzept:

KOMMISSION ZUR SOZIALSTAATSREFORM (KSR)

I. Aufgabe

a) Auftrag und Umsetzung

Der Koalitionsvertrag der 21. LP sieht die Einrichtung einer **Kommission zur Sozialstaatsreform** gemeinsam mit Ländern und Kommunen vor:

„Viele soziale Leistungen sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Wir wollen Leistungen zusammenfassen und besser aufeinander abstimmen, etwa durch die Zusammenführung von Wohngeld und Kinderzuschlag. Wir wollen, dass für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, insbesondere der Grundsicherung, immer Anreize bestehen, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Hierzu werden wir auch die Schnittstellen zur Grundsicherung in den Blick nehmen und die Hinzuverdienstregeln reformieren. Dazu gehört auch, die Transferentzugsraten in den unterschiedlichen Leistungssystemen besser aufeinander abzustimmen. Wir wollen, dass – wo immer möglich – Leistungen und Beratung aus einer Hand erbracht werden. Die Prozesse müssen digitalisiert werden. Die verfügbaren Daten sollen genutzt werden, um auf mögliche Leistungsansprüche hinzuweisen und die Beantragung zu vereinfachen. Die Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen in unserem Sozialstaat erfordert jedoch eine grundsätzliche Betrachtung und Reform. Wir setzen eine Kommission zur Sozialstaatsreform gemeinsam mit Ländern und Kommunen mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen ein, die innerhalb des vierten Quartals 2025 ein Ergebnis präsentiert. Die Kommission soll Empfehlungen entwickeln, wie unter anderem eine massive Rechtsvereinfachung, ein rascher Vollzug, erhöhte Transparenz, die Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs und die Zusammenlegung von Sozialleistungen erreicht werden können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Pauschalierung von Leistungen. Ziel sind bürgerfreundlichere Leistungen aus einer Hand. Das soziale Schutzniveau wollen wir bewahren. Die Kommission soll auf diesem Weg die Wirksamkeit und Effizienz sozialstaatlicher Leistungen prüfen.“ (Ziff. 443-462)

Zur Umsetzung des Auftrags soll zeitnah eine **erweiterte Regierungskommission** mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen unter Beteiligung von MdBs, Stakeholdern und Expertinnen und Experten eingesetzt werden. Die Kommission soll bis **Ende 2025** einen **Bericht mit Empfehlungen** vorlegen. Die Federführung für den Gesamtprozess liegt beim **BMAS**. Ein eigener Kabinettsbeschluss zur Einsetzung der Kommission wird nicht angestrebt.

b) Ziele

Die Kommission ist Teil der Mission, einen modernen, bürgerfreundlichen, zugänglichen und verständlichen Sozialstaat mit einer effizienten und leistungsfähigen Sozialverwaltung zu schaffen. Die Kommission hat das Ziel, Empfehlungen für Maßnahmen zur **Modernisierung** und **Entbürokratisierung** sozialstaatlicher Strukturen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen unter Bewahrung des sozialen Schutzniveaus, zu erarbeiten. Bis Ende 2025 sollen **konkrete Maßnahmenvorschläge** zur Modernisierung des Sozialstaats und seiner Verwaltung im Hinblick auf eine Steigerung ihrer Bürgerfreundlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz ausgesprochen und auch mit Blick auf die Inanspruchnahme der Leistungen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen berechnet werden. Diese werden ab Anfang 2026 von den fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt. Bei Punkten, bei denen eine weitere konzeptionelle Prüfung und Konkretisierung notwendig ist, wird die Kommission **konkrete Prüfaufträge** formulieren. Diese Punkte sollen ab Anfang 2026 in den betroffenen Ressorts konzeptionell weiterentwickelt und zur Entscheidungsreife gebracht werden. Dazu kann auch ausdrücklich die Prüfung von **Grundgesetzänderungen** gehören, die ggf. erforderlich wären. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen werden mit Empfehlungen zu deren konkreter zeitlicher Umsetzung versehen. Die Arbeit der Kommission endet mit Veröffentlichung des Abschlussberichts Ende 2025.

c) Inhalte und Arbeitsweise

Die inhaltliche Arbeit der Kommission besteht in der Prüfung und Priorisierung von vorhandenen Reformvorschlägen zur **Modernisierung** und **Entbürokratisierung** des Sozialstaats. Ziel ist, den Leistungsvollzug insgesamt effizienter zu gestalten und damit Kosteneinsparungen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu erreichen. Die im Koalitionsvertrag genannten Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Themen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen sind angehalten, Ergebnisse vorzulegen, die auch zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes beitragen. Im Sinne des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag sollen folgende Themen vertieft behandelt werden:

- Rechtsvereinfachung, zum Beispiel Pauschalierung von Leistungen, Einkommensbegriffe
- Beschleunigung des Vollzugs und Verfahrensvereinfachungen,
- Verbesserung der Transparenz,
- Zusammenlegung von Sozialleistungen,
- Verbesserung von Erwerbsanreizen (wie z. B. Transferentzugsraten),

- Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung (wie z.B. durch „Once-Only“-Prinzip).

Die Kommission wird dabei auch die Schnittstellen zu den bestehenden Digitalisierungsprozessen des Bundes bzw. von Bund und Ländern beleuchten und Möglichkeiten für Synergien konsequent nutzen. Perspektivisch besteht das Ziel darin, eine zentrale digitale Plattform zu schaffen, mit der geeignete Sozialleistungen beantragt werden können.

Die Kommission wird **schwerpunktmäßig steuerfinanzierte Leistungen**, d.h. WoGG, KiZ, SGB II, SGB XII (ggf. Unterhaltsvorschuss, Elterngeld), und ihre Administration betrachten. Für die beitragsfinanzierten Leistungen sind eigene Prozesse im Koalitionsvertrag definiert (insb. Rentenkommission, Kommission zur Stabilisierung der GKV-Beiträge, Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pflegereform). Gleichwohl sollen Schnittstellen zwischen der Sozialversicherung und den steuerfinanzierten Leistungen in die Arbeit der Kommission einbezogen werden, soweit dies für eine weitergehende Digitalisierung, Modernisierung und Verbesserung der Transparenz der Sozialverwaltung erforderlich ist. Im Kontext der Sozialstaatsreform sollten auch die Möglichkeiten von „Law-as-Code“ und „KI-Anwendung“ erwogen werden. Bei der Erarbeitung von Empfehlungen berücksichtigt die Kommission den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, das soziale **Schutzniveau zu bewahren**. Ferner soll die Kommission mit ihrer Arbeit zur Verwirklichung der Grundsätze der „guten Gesetzgebung“ beitragen.

Aufgrund des **engen Zeitplans** und bereits vorliegender umfangreicher Expertisen zum Gegenstand ist es sinnvoll, die Arbeit effizient zu fokussieren und insbesondere bestehende Vorschläge zu erfassen, zu priorisieren und für die politische Entscheidung aufzubereiten, welche umzusetzen (Maßnahmen) und welche weiterzuentwickeln (Prüfaufträge) sind. Zur Bearbeitung dieser Aufgabe setzt die Kommission auf eine missionsorientierte, ebenenübergreifende Zusammenarbeit und auf die Expertise sowohl der beteiligten Ressorts wie auch der Länder und Kommunen. In der Arbeitsphase wird die Kommission insbesondere die **Formate Stakeholder- und Fachgespräche** nutzen, um den unverzichtbaren externen Sachverstand in kürzester Zeit einbeziehen zu können. Dabei sollen auch Verwaltungsmitarbeitende eingebunden werden. Die Ergebnisse werden noch in 2025 in Form eines **Abschlussberichts** vorgelegt, der dem Bundeskabinett zur Kenntnis vorzulegen ist.

d) Zu beteiligende Akteure

Seitens des Bundes sollen in der Kommission die fachlich betroffenen Ressorts auf AL-Ebene sowie ggf. BK-Amt vertreten sein. Die Länder werden durch den ASMK-Vorsitz BY

und HH als ASMK-Koordinator der A-Länder sowie durch SN und NI als (Co)-Vorsitzländer der MPK auf AL-Ebene vertreten. Die Kommunen werden von Mitgliedern der Geschäftsführung der kommunalen Spitzenverbände (DLT, DST, DStGB) vertreten.

Darüber hinaus sollen MdBs der Koalitionsfraktionen eng eingebunden werden. In den Stakeholder- und Fachgesprächen haben sie Gastrecht.

Externe Akteure, u.a. Stakeholder, Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktiker (insb. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialleistungsträger) und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sollen fallweise über Stakeholder- und Fachgespräche einbezogen werden.

II. Organisation

a) Vorsitz der Kommission

Der Vorsitz der Kommission liegt beim BMAS. Das Arbeitsprogramm inklusive der einzuladenden Expertinnen und Experten wird in der ersten Sitzung der Kommission auf Grundlage eines vom Vorsitz zu unterbreitenden und ressortabgestimmten Vorschlags im Konsensverfahren vereinbart. Die Leitung der Sitzungen und die Steuerung der Entscheidungsfindung in der Kommission obliegen dem Vorsitz. Der Vorsitz leitet die Arbeit der Geschäftsstelle direkt an.

b) Mitglieder der Kommission und Entscheidungsfindung

Die Bundesregierung wird in der Kommission von den fachlich betroffenen Bundesressorts auf AL-/UAL-Ebene vertreten. Neben dem BMAS sind dies BMF, BMWSB, BMJV, BMDS, BMG, BMBFSFJ, BMI und BMWE. BK-Amt hat zusätzlich Anrecht auf Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind für die Einbindung ihres jeweiligen Ressorts verantwortlich.

Weitere Mitglieder der Kommission werden seitens der Länder auf AL-Ebene durch BY (ASMK-Vorsitz), HH (ASMK-Koordinator der A-Länder) sowie durch die (Co)-Vorsitzländer der MPK SN und NI benannt. So kann auch eine enge Abstimmung mit den einschlägigen Prozessen der ASMK und MPK gewährleistet werden. Die kommunalen Spitzenverbände (DLT, DST und DStGB) benennen jeweils ein Mitglied ihrer Geschäftsführung als weitere Mitglieder.

Die Kommission **entscheidet** grundsätzlich im Konsens unter allen Mitgliedern. Sofern dieser nicht erzielt werden kann, werden Beschlüsse der Kommission im Konsens der Ressorts getroffen. Die Länder und kommunalen Spitzenverbände haben das Recht, ihre

Empfehlungen in der Kommission vorzutragen und abweichende Voten abzugeben. Diese sind im Abschlussbericht aufzunehmen.

c) St-Steuerungsgremium

Ein Steuerungsgremium bestehend aus BMAS, BMWSB, BMF, BMWF, BMI und BMBFSFJ auf St-Ebene wird die Verzahnung der Kommissionsarbeit mit den übrigen Vorhaben der BReg gewährleisten und sicherstellen, dass Ergebnisse ressortübergreifend abgestimmt und tragfähig sind. Das BK-Amt hat Anrecht auf Teilnahme an allen Sitzungen des St-Steuerungskreises.

d) Begleitgruppe der Koalitionsfraktionen

Eine Begleitgruppe bestehend aus jeweils zwei von den **Koalitionsfraktionen** zu benennenden Mitgliedern wird die Arbeit der Kommission begleiten und bei Bedarf fachliche Impulse aus dem parlamentarischen Raum in den Prozess einspeisen. Die Mitglieder der Begleitgruppe werden zu den Kommissionssitzungen zur Beratung der Zwischenergebnisse und des Abschlussberichts dazu geladen. Darüber hinaus werden sie vom Kommissionsvorsitz regelmäßig über den Diskussionsfortgang der Kommission in Kenntnis gesetzt. Bei Veranstaltungen der Kommission (z.B. Stakeholder-Gespräche, Fachgespräche) haben sie Gast- sowie Fragerecht.

e) Einbeziehung externer Expertinnen, Experten und Stakeholder

Externe Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktiker sowie Stakeholder werden im Rahmen von Stakeholder- und Fachgesprächen in die Arbeit der Kommission einbezogen. Entsprechende Impulse könnten z.B. von Mitgliedern der Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Vertreterinnen und Vertreter des Normenkontrollrats, des Bundesrechnungshofs, der Sozialverbände, der Sozialpartner und Sozialleistungsträger sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (z.B. aus den Rechts- und Sozialwissenschaften sowie der Verwaltungswissenschaft) eingebracht werden. Die Kommission entscheidet selbständig über zu beteiligende Dritte.

f) Geschäftsstelle

Eine im BMAS angesiedelte Geschäftsstelle soll die inhaltliche Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Sitzungen übernehmen und die Ausarbeitung des Berichts mit Empfehlungen entsprechend dem Auftrag der Kommissionsmitglieder unterstützen.

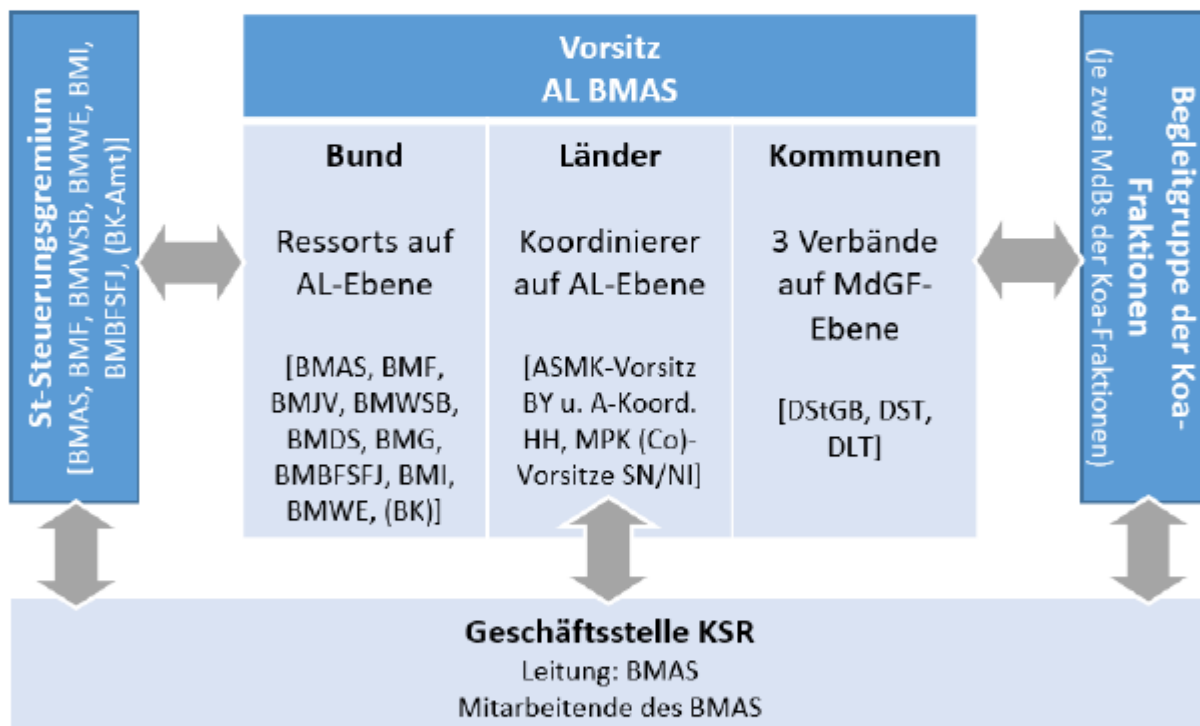
Sie arbeitet unter der Leitung des Kommissions-Vorsitzes und ist ebenfalls Erstansprechpartner für externe Anfragen.

Die Geschäftsstelle wird von Abteilung G im BMAS geleitet.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in dem Zeitraum, in dem sie für die Geschäftsstelle arbeiten, von ihren übrigen Aufgaben überwiegend oder vollständig freigestellt.

Die weiteren beteiligten Ressorts sowie Länder und Kommunale Spitzenverbände benennen für die Geschäftsstelle jeweils eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner zur Koordination (Sherpa).

g) Organigramm



Weitere Akteure werden jeweils über Veranstaltungen eingebunden:

- **Stakeholder:** NKR, BRH, Sozialverbände, Sozialpartner, Initiative handlungsfähiger Staat, Praxis,...
- **Wissenschaft:** Verwaltungswissenschaft, Sozial- und Sozialpolitikforschung, Staatsrechtslehre,...